



Betriebsreglement der Feuerwehr
der
Gemeinde Rheinwald

Genehmigt vom Übergangsvorstand Rheinwald
am 06.11.2018

Die Führung der Feuerwehr Rheinwald (nachstehend Feuerwehr genannt) erlässt subsidiär zu den kommunalen Feuerwehrgesetzen der Gemeinden das nachstehende Betriebsreglement.

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1

Dieses Betriebsreglement regelt unter der Berücksichtigung der Vorgaben der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) die Aufgaben der einzelnen Funktionen, die Dienstvorschriften, der Übungsdienst, das Alarmwesen, die Disziplinarbussen und die Besoldung der Feuerwehr.

Die in diesem Betriebsreglement verwendeten Begriffe wie Kommandant, Fourier usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

II. Organisation und Aufgaben

Oberaufsicht

Art. 2

Für die Führung der Feuerwehr ist der Vorstand der Gemeinde Rheinwald zuständig.

Gemeindevorstände

Art. 3

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Dienstdauer gemäss Feuerwehrgesetz
2. Wahl des Kaders auf Antrag des Feuerwehrkommandanten
3. Bereinigung und Genehmigung des Budgets – Vorschlages des Feuerwehrkommandanten
4. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten
5. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
6. Festsetzung der Feuerwehersatzabgabe
7. Befreiung vom aktiven und Feuerwehrdienst und der Feuerwehersatzabgabe
8. Erlass der notwendigen Reglemente
9. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
10. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind

Gliederung der Feuerwehr	<p>Art. 4</p> <p>Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.</p>
Kommando	<p>Art. 5</p> <p>Dem Kommando bzw. dem Feuerwehrstab gehören an: Feuerwehrkommandant, Vizekommandant, Offiziere und Materialverwalter. Die Gemeinde Sufers muss im Kommando angemessen vertreten sein.</p>
Feuerwehrkommandant	<p>Art. 6</p> <p>Dem Feuerwehrkommandanten obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Führung der Feuerwehr gemäss Vorgaben der GVG 2. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettendienstes 3. Oberaufsicht über Personal und Material 4. Wahlvorschläge für Kader zuhanden des Gemeindevorstandes 5. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute 6. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse FKS sowie allgemeine Kontrolle bezüglich Versicherungsschutz 7. Laufende Orientierung der Feuerwehrführung über das Feuerwehrwesen 8. Erstellen des Jahresübungsplanes 9. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes 10. Vertretung der Feuerwehr nach aussen 11. Führung der Mannschaftskontrolle 12. Kontrolle über den Übungs- und Ernstfalldienst 13. Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis zu Fr. 3'000.- 14. Sold und Bussenadministration 15. Entscheid über Entschuldigungen 16. Berichterstattung bei Schadenfällen an die Gemeindevorstände und die GVG-Feuerwehr 17. Mitwirkung oder delegiert Offiziere in die Gemeindeführungsstäbe 18. Rekrutierung

Feuerwehrvize- kommandant	<p>Art. 7</p> <p>Der Vizekommandant nimmt die Stellvertretung des Feuerwehrkommandanten wahr.</p>
Abteilungschef Offiziere	<p>Art. 8</p> <p>Den Abteilungschefs (Offiziere) obliegen die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Führung ihrer Abteilungen im Übungs- und Ernstfalldienst 2. Erstellung der Arbeitsprogramme nach dem Übungsschwergewicht 3. Inspektion und Reinigung des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfalls sowie die Meldung von Mängeln an den Materialverwalter 4. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen
Materialverwalter	<p>Art. 9</p> <p>Der Materialverwalter ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kontrolle über das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung 2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials 3. Eine jährliche Inventur 4. Die Kontrolle über die Reparaturarbeiten
Gruppenführer	<p>Art. 10</p> <p>Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.</p>
Brunnenmeister	<p>Art. 11</p> <p>Die Brunnenmeister instruieren die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Sie melden Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommandanten.</p>
<p>III. Allgemeine Vorschriften</p>	
Pflichten des Kad- ders	<p>Art. 12</p> <p>Die Kaderangehörigen bekleiden ihren Dienstgrad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt</p>

Verbot **Art. 13**

Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall
3. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Feuerwehrkommandanten
5. Benützung von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des Kommandos für private und kommunale Zwecke.

Disziplinar-massnahmen **Art. 14**

Den Abteilungschefs steht es zu, Angehörige der Feuerwehr, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Feuerwehrkommandanten von dort wegzuweisen.

Persönliche Ausrüstung **Art. 15**

Jeder Angehörige der Feuerwehr (AdF) ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber der Materialverwaltung abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Korpsmaterial **Art. 16**

Das Material wird nach Anordnung des Feuerwehrkommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

IV. Übungs- und Einsatzdienst

Übungsdienst **Art. 17**

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der GVG-Feuerwehr. Der Feuerwehrkommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Anforderung ohne Hilfe **Art. 18**

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Auswärtige
Hilfeleistung

Art. 19

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen.

Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Kommando

Art. 20

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Grad höchste das Kommando.

V. Besoldung und Bussen

Jahrespauschale

Art. 21

¹ Das Kader der Feuerwehr erhält für die im Feuerwehrgesetz und Betriebsreglement umschriebenen Obliegenheiten nebst dem Sold für den Übungsdienst und Einsatzentschädigung eine Jahrespauschale. Die jährlichen Pauschalentschädigungen betragen:

▪ Feuerwehrkommandant	CHF	2'500.–
▪ Vizekommandanten je (falls zwei)	CHF	1'000.–
▪ Offiziere	CHF	200.–
▪ Gruppenführer	CHF	100.–

² Der Übungsdienst wird je Übung (à 2 Stunden), und je Alarmübung wie folgt entschädigt:

▪ Kommandant und Vizekommandanten	CHF	35.–
▪ Offiziere und Unteroffiziere	CHF	35.–
▪ Mannschaft	CHF	35.–
▪ Spezialübungen, z.B. Fahrtraining	CHF	35.–

Aktivdienst
(Ernstesätze)

³ Allen einsatzleistenden Angehörigen der Feuerwehr werden die Einätze von der ersten Stunde an entschädigt:

▪ Der Stundenansatz beträgt	CHF	35.–
▪ Fehlalarm	CHF	35.–

⁴ Wochenpikett Offiziere CHF 100.–

⁵ Der Besuch von Ausbildungskursen (Gruppenführer, Offiziere, Feuerwehrkommandanten, taktische Kurse sowie Weiterbildungstage) und Tagungen werden mit einer Tagespauschale entschädigt:

- Lohnausfallentschädigung
für Kurse ganzer Tag je Std. (max. 8 Std.) CHF 280.–

Weitere Spesenvergütungen richten sich nach den Besoldungsverordnungen der einzelnen Gemeinden

Feuerwehrführung Der Zeitaufwand für Sitzungen der Feuerwehrführung wird von den beteiligten Gemeinden vergütet.

Bussen

Art. 22

¹Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt bestraft:

- Fernbleiben von einer Übung unentschuldig doppelter Sold
- Fernbleiben von Tageskursen unentschuldig CHF 100.–

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von 50% der Übungen wird zusätzlich zu den Bussen der Feuerwehrpflichtersatz erhoben.

²Schwere oder wiederholte Verstösse gegen die Feuerwehrgesetzgebung, die zum Ausschluss führen, werden mit einer Disziplinarbusse von Fr. 200.- bis Fr. 500.- belegt.

Entschuldigungen

Art. 23

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tage nach der Rückkehr.

Über Entschuldigungen entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis kann verlangt werden)
- Schwere Krankheit oder Unfall in der Familie
- Todesfall in der Familie
- Militär und Zivildienst
- Begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt)

Über weitere triftige Gründe entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten über Entschuldigungen kann innert 30 Tagen beim jeweiligen Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24

Dieses Reglement tritt mit dem Erlassentscheid der Führung der Feuerwehr auf den 01.01.2019 in Kraft.

Beschlossen an der Vorstandssitzung vom 06.11.2018

Der Präsident
des Übergangsvorstands :

Der Kanzlist
des Übergangsvorstands:

.....
Renato Mengelt

.....
John Turner